Ausgabe 2, 2021

SPEKTRUM

Das Informationsblatt der KUBUS GmbH

EINSATZ VON MODERNER TECHNIK

8 WIE KOMMUNEN MIT GEOREFERENZIERTEN FLUGDROHNEN ZEIT UND GELD SPAREN KÖNNEN

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

UNSERE SCHWERPUNKTTHEMEN

Der aktuelle »Monitor Digitale Verwaltung #5« des Normenkontrollrates 5

Herr, die Not ist groß! Die ich rief die Geister – Ein Lehrgedicht zur Beitragsveranlagung von Kirchen 10

Verstärkung für das KUBUS-Team im Bereich der Feuerwehrausschreibung – neuer Mitarbeiter Paul Heiden 13

Feuerwehrfahrzeugübergaben mit der KUBUS GmbH – Übergabe eines TSF-W in Bresegard bei Picher 14

KUBUS® KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

www.kubus-mv.de

Der aktuelle »Monitor Digitale Verwaltung #5« des Normenkontrollrates 5

Wie Kommunen mit dem Einsatz moderner Technik Zeit und Geld sparen können 8

Herr, die Not ist groß! Die ich rief die Geister – zur Beitragsveranlagung von Kirchen 10

Verstärkung für das KUBUS-Team im Bereich der Feuerwehrausschreibung 13

Feuerwehrfahrzeugübergaben mit der KUBUS GmbH – Übergabe eines TSF-W 14

Geschäftsführerwechsel bei der Kommunal Agentur NRW – Dr. Ralf Togler neuer GF 15

Impressum

Herausgeber: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · **Geschäftsführer:** Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.)
Tel: 0385/30 31-250 · **Fax:** 0385/30 31-255
E-Mail: info@kubus-mv.de · **Web:** www.kubus-mv.de
Satz und Gestaltung: Britta Neumann, Grafik- und Kommunikationsdesign
E-Mail: mail@britta-neumann-design.de
Web: www.britta-neumann-design.de
Bildquellen: KUBUS GmbH, Adobe Stock, Fotolia, iStockPhoto, Bayerischer Gemeindetag, Silke Winkler, Ingenieurbüro Seidel & Partner, Kommunal Agentur NRW

VORWORT

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

nun ist der Wonnemonat Mai auch schon vorbei. In der Natur sieht alles wieder grün aus, die Temperaturen steigen und es zieht jeden nach draußen – das Leben kann so schön sein!

Doch wie sieht es in der »Geschäftswelt« und in den Verwaltungen aus?

Zweigeteilt. Das produzierende Gewerbe ist kaum eingeschränkt. Die Nachfrage aus dem Ausland verstärkt sich. Die Dienstleistungsbranche sieht aktuell erstes Licht am Ende des Tunnels. Die sogenannte dritte Welle ließ die Infektionszahlen wieder in die Höhe schnellen und es wurde in vielen Dienstleistungsbereichen alles wieder auf Null gesetzt. Nun wird gelockert.

Aber durch die fortschreitenden Impfungen ist sicherlich auch hier bald Besserung in Sicht. Die Frage ist nur, wie viele Unternehmen werden die Situation überleben? Das wird dann natürlich auch Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Gemeinden haben. Von den Wirtschaftsweisen wird für dieses Jahr ein Wachstum von 3,1 Prozent des BiP prognostiziert. Im November 2020 lag die Prognose noch bei 3,7 Prozent. Es müssen die Infektionszahlen weiter gesenkt und die Durchimpfung vorangetrieben werden, damit alle Wirtschaftszweige wieder in den »Normalbetrieb« wechseln können. Bis sich die Wirtschaft wieder komplett erholt hat, dürfte es noch 1 bis 2 Jahre dauern. Und das wird verbunden sein mit einigen Erhöhungen bei den Steuern, denn wie will Deutschland ansonsten seinen angewachsenen Schuldenstand abbauen? Der Abbau von Subventionen wird ja immer wieder vermieden.

Und wie sieht es in den Verwaltungen aus? **Können wir nur noch Bürokratie in Deutschland?** Nicht nur in den Medien wurde – zumeist zu Recht – Kritik am Umgang mit der Pandemie, mit den daraus resultierenden Herausforderungen und vor allem mit den Beschaffungs- und Verteilungsprozessen geäußert. Aktuell ist es der Impfpass und die Corona- oder die Luca-App, wo die Wetten laufen, um wie viele Monate sich die sinnvolle Umsetzung weiter verschiebt. Der Begriff der »Faxgeräte« in den Gesundheitsämtern ist mittlerweile zum Synonym für den (zurückgebliebenen) Stand der Digitalisierung sowie dem gescheiterten Versuch der Nachverfolgung in unseren Verwaltungen geworden. Auch die jetzt in das Impfprogramm einbezogenen Ärzte und Ärztinnen klagen über das Ausmaß der Bürokratie beim Impfen, viele lehnen eine Beteiligung deshalb ab.

»Schuld« für zögerliches Handeln war in der Vergangenheit häufig angeblich auch der Föderalismus in unserem Land. Aber es liegt nicht am Föderalismus, dass unsere politischen Entscheidungsträger und die Verwaltungen sich mehr darauf konzentrieren, sich abzusichern oder in tagelangen Runden auf Bundes- und Landesebene miteinander um den kleinstmöglichen Nenner zu ringen, der dann oftmals nicht bis zum Ende des jeweiligen Tages gehalten hat. Hier geht es jetzt tatsächlich um Verantwortung und Handlungskompetenz. Aber auch um Agilität und »Sprints« und vor allem mehr Flexibilität und Stressresilienz. Gern wird auch in der Verwaltungswelt und bei politischen Entscheidungsträgern darüber gesprochen. Aber gezeigt wurde es nicht. Und wenn doch, dann auf der Umsetzungsebene vor Ort, häufig aus der Not heraus, oft nicht wissend, ob das erforderliche und pragmatische Handeln sich jetzt mit der aktuellsten und »zigsten« Fassung der jeweiligen Landesverordnung in Übereinstimmung befindet. Dass der Föderalismus für das Wesen unserer Demokratie von elementarer Bedeutung ist, wissen nicht nur die in und für die Kommunen handelnden Personen. Auch unsere Verwaltungen haben in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, wie wichtig sie sind. Aber jetzt werden sie allgemein überwiegend als behäbig und starr wahrgenommen. Das fast vergessene Bild des Beamten (bewusst nicht genderkonform) mit Ärmelschonern als Sinnbild der Verwaltung in Deutschland ist wieder omnipräsent.

Eine Erkenntnis der vergangenen rund fast 18 Monate muss es sein, dass wir unsere Verwaltung modernisieren und reformieren, damit sie sowohl auf besondere Herausforderungen reagieren kann, als auch als Dienstleister der Bürger*innen ernst- und wahrgenommen wird. Jetzt wo die »Maschinerie« angelaufen ist, endlich auch die Ärzt*innen und Betriebsärzt*innen mit in das Impfprogramm einbezogen sind, kommt das erforderliche (Impf-)Tempo auf. Monate wurden aber vorher verloren.

Digitalisierung ja, aber auf die Köpfe kommt es an. Natürlich haben wir sehr dringenden Handlungs- und Nachholbedarf was den technischen Stand der Digitalisierung angeht. Aber gleichzeitig sollte die Fixierung auf den technischen Fortschritt und die Gläubigkeit in und an einzelne Leuchtturmprojekte aufgegeben werden. Die wahre Innovation muss in den Köpfen stattfinden. Nur dann können Prozesse geändert werden. Die Technik muss dann zur Umsetzung vorhanden sein. Die mit der Digitalisierung einhergehende und beabsichtigte Standardisierung sollte dabei den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln in den Prozessen bilden und genügend Raum für erforderliches individuelles Handeln belassen.

Um auf die o.g. Agilität zurückzukommen: Vielleicht können wir den Versuch, Verwaltungen in das agile Zeitalter zu überführen, auch gleich überspringen. Viele sehen auch die Wirtschaft ja auch entweder schon im Zeitalter der Postagilität oder zumindest an der Schwelle dazu. Dahinter steckt die Erkenntnis, dass die ausschließliche Kundenzentrierung, als einer der Treiber der Agilität, nicht immer zielführend ist. Aber auch, dass die starke Orientierung auf Agilität nicht immer hilfreich ist für Entscheidungs- und Hierarchiestrukturen wo diese gefordert sind und auch diese Form des Arbeitens nicht allen Mitarbeitenden gerecht wird. Eigentlich eine banale Erkenntnis, dass es im Leben nun mal nicht nur schwarz und weiß gibt, offene oder geschlossene Hierarchien und agiles oder klassisches Arbeiten. Manchmal müssen zwar Strukturen erst gesprengt werden, um zu Veränderungen und Innovationen gelangen zu können. Aber das bedeutet nicht zwangsläufig,

Editorial

Editorial

dass deshalb alles Bewährte in Frage gestellt werden muss. Sollte es uns gelingen, die Verwaltungen direkt in das Zeitalter zu überführen, was nun als Postagilität bezeichnet wird, mit der richtigen Mischung aus agilem teamorientierten Arbeiten, modernen Führungs- und Hierarchiestrukturen sowie der erforderlichen Bürger-(Kunden-)orientierung, können wir vielleicht auch erwarten, dass wir besser durch die nächste Krise kommen.
»Den Kommunalfinanzen droht ›Long-Covid‹«. So formulierte es Fritzi Köhler-Geib, Chefvolkswirtin der KfW, die Ergebnisse des aktuellen Kommunalpanels der Förderbank. Auch wenn die deutschen Kommunen 2020 noch mit »einem blauen Auge davongekommen« seien, wird doch für dieses Jahr befürchtetet, dass die Langzeitfolgen der Corona-Krise endgültig auf die Kommunalfinanzen durchschlagen werden. »Das aktuelle KfW-Panel bestätigt die wachsende Sorge der Kommunen um die kommunale Finanzlage«, kommentiert daher auch Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, die Ergebnisse der Umfrage. So wird insgesamt mit einem starken Anstieg der Kommunalverschuldung gerechnet. Neben der berechtigten Forderung nach Kompensation durch den Bund und die Länder heißt es auch für die Kommunen zu prüfen, wie sie Einnahmen generieren können.
Für die Kommunen bedeutet dieses auch, jetzt zu prüfen, welche Beiträge und Gebühren erhoben werden können, um (Mehr-)einnahmen zu erzielen. Diese Abgaben müssen natürlich richtig kalkuliert und in einer Satzung verankert sein. Schon in 2020 sind bei uns die Anfragen aber auch die Aufträge diesbezüglich in die Höhe geschnellt.

In dieser Ausgabe lesen Sie einen Artikel über das Vorgehen bei der Ermittlung von beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen in Bayern, welcher auch in der Bayerischen Gemeindezeitung erschienen ist. Einen Gastbeitrag von Dr. Juliane Thimet, stellvertretende Geschäftsführerin des Bayerischen Gemeindetages und Aufsichtsratsmitglied der KUBUS GmbH, zum Thema Beitragsveranlagung von Kirchen, finden Sie auf Seite 10 dieser Ausgabe.
Große Resonanz haben wir auf unseren Artikel »›Stiefkind‹ Stellenbeschreibung« in der letzten Spektrum-Ausgabe erhalten. Wenn auch Sie Interesse an der Erstellung einer Stellenbeschreibung oder einer Stellenbewertung haben, nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Unsere letzte Spektrum-Ausgabe finden Sie auf unserer Homepage. Dort können Sie sich gern diesen und natürlich auch alle anderen Artikel nochmals durchlesen.
Die Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen bzw. von Kommunaltechnik über die KUBUS GmbH ist sehr gefragt. Sollten auch Sie ein Fahrzeug benötigen und die Ausschreibung über uns vornehmen lassen wollen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit uns in Verbindung. Gern unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot.
Im April fand unter anderem die Übergabe des Feuerwehrfahrzeuges an die Gemeinde Bresegard bei Picher statt. Wir haben an der Übergabe, natürlich unter Pandemiebedingungen, teilgenommen und auch die Abnahme des Fahrzeuges protokolliert. Seit Januar dieses Jahres verstärkt Herr Heiden das Team der Feuerwehrfahrzeugausschreibung. Er stellt sich Ihnen in dieser Ausgabe vor.
Kurz vor Druckbeginn erschien der aktuelle Monitor des NKR zum Stand der Digitalisierung der Verwaltung. Auch weil es thematisch gut passt, habe ich die zentralen Aussagen in dem nachstehenden Artikel zusammengefasst.
Wir wünschen Ihnen, dass Sie persönlich aber auch Ihre Kommunen gesund durch diese Krise und ihre Folgen kommen. Es gibt jetzt doch tatsächlich viel Licht am Ende des Tunnels. Und das ist nicht nur die Sonne des Frühsommers, sondern auch die Hoffnung auf ein Leben nach der Pandemie. Wie dieses aussehen wird, haben wir alle auch ein Stück weit gemeinsam in der Hand.
In diesem Sinne: viel Spaß beim Lesen!

| Geschäftsführer Volker Bargfrede

DER AKTUELLE »MONITOR DIGITALE VERWALTUNG #5« DES NORMENKONTROLLRATES

Der Normenkontrollrat (NKR) begleitet und bewertet regelmäßig den Stand der Umsetzung der Digitalisierung der Verwaltung. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wesentlichen aktuellen Ergebnisse und Aussagen.

Bei der Digitalisierung seiner Verwaltung hängt Deutschland hinterher. Im internationalen Vergleich belegt Deutschland seit Jahren hintere Plätze.
Maßstäbe setzten nicht nur in der EU andere Staaten. Auch die Nutzererfahrung im privatwirtschaftlichen Bereich unterscheidet sich zunehmend von der im öffentlichen Sektor. Schließlich führt die Corona-Krise allen vor Augen, wie groß die strukturellen Defizite sind und wie sehr die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit unseres Landes von der Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Hand abhängen.
Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden bis Ende des Jahres 2022 »ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten« und diese »miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen«. Bis zum Jahr 2023 hat dies für die wichtigsten Leistungen sogar europaweit zu geschehen.
Die Voraussetzungen, bis zum Ende der OZG-Umsetzungsfrist spürbare Erfolge bei der Verwaltungsdigitalisierung zu erzielen, sind grundsätzlich – auch dank gestiegener finanzieller Ausstattung des Bundes – besser als jemals zuvor. Entsprechend hoch sind die Erwartungen. Trotz sicherlich großer Motivation und hohen Engagements der Beteiligten ist der Erfolg aber nach wie vor ungewiss.

Von der nächsten Krise eingeholt

Deutschland tut sich schwer, die Digitalisierung im öffentlichen Sektor voranzutreiben. Die aktuelle Krise zeigt deutlich, wie hoch der Nachholbedarf tatsächlich ist. »Deutschland ist ›mütend‹ – müde und wütend, sowohl mit Blick auf die Krisenbewältigung als auch auf die Langsamkeit des Struktur- und Kulturwandels im öffentlichen Sektor. Das zehrt am Selbstbild und am Vertrauen in Staat und Politik. Angesichts der doppelten Systemrelevanz, die eine moderne, digitale Verwaltung für Krisenbewältigung und Politikvertrauen hat, stellt sich die Frage, was strategisch getan werden muss, um die Modernisierungsfähigkeit der öffentlichen Hand deutlich zu stärken. Deutschland sucht nach Ansätzen, wie es Abläufe vereinfachen und Entwicklungen beschleunigen kann. Die OZG-Umsetzung könnte einen Beitrag leisten, kämpft aber selbst mit den eigenen Komplexitätsproblemen.«

Deutschland muss einfacher werden

Die Krisenstimmung und ein ungutes Gefühl haben sich im Land eingestellt. Über den Umgang mit der Pandemie schwand das Vertrauen der Bürger*innen, dass Staat und Verwaltung in der Lage sind, schnell

und konsequent sowie nachvollziehbar und pragmatisch zu handeln. Dabei arbeiten viele im öffentlichen Dienst am Limit und bemühen sich bemerkenswert engagiert, Bürger*innen und Unternehmen durch die Krise zu helfen. Das Ergebnis bleibt trotz des erheblichen finanziellen und personellen Engagements oft hinter den Erwartungen zurück.

In Deutschland herrscht Unzufriedenheit über eine mangelnde strategische Weitsicht, über komplizierte Abstimmungs- und Entscheidungsstrukturen, über aufwändige Lösungen und bürokratische Abläufe – allen voran mit der fehlenden Digitalisierung in Verwaltung sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen.
In Krisenzeiten wird deutlich, was auch in »normalen« Zeiten immer öfter Sorgen bereitet: Deutschland ist, denkt und handelt zu kompliziert. Wer komplizierte Herausforderungen mit komplizierten Strukturen und einer komplizierten Rechtslage lösen möchte, kommt schnell an seine Grenzen. Deutschland steckt – in der Pandemiebekämpfung genauso wie bei der Verwaltungsdigitalisierung – in einer Komplexitätsfalle.

Probleme bereiten vor allem die komplizierten Abstimmungsmechanismen und die aufwändigen Kooperationskonstrukte zwischen Bund, Ländern sowie Kommunen. Diese Komplexität aufzulösen, muss das langfristige Ziel einer Digitalisierungs- und Modernisierungsstrategie sein. Vereinheitlichung, Zentralisierung und Konsolidierung können, angemessen eingesetzt, helfen, die Dinge zu vereinfachen. Eine nachhaltige Lösung sind sie aber nur dann, wenn Eigenverantwortung, Einfallsreichtum und Wettbewerb nicht auf der Strecke bleiben. Erforderlich sind – so der Normenkontrollrat zu Recht – schlanke Standardfestsetzungsstrukturen sowie die konsequente Einbindung von Praktikern in die Erstellung und Anwendung.

Nutzerfreundlich und effizient sind Onlineleistungen nur dann, wenn die notwendigen Daten nicht immer wieder händisch eingegeben werden müssen.

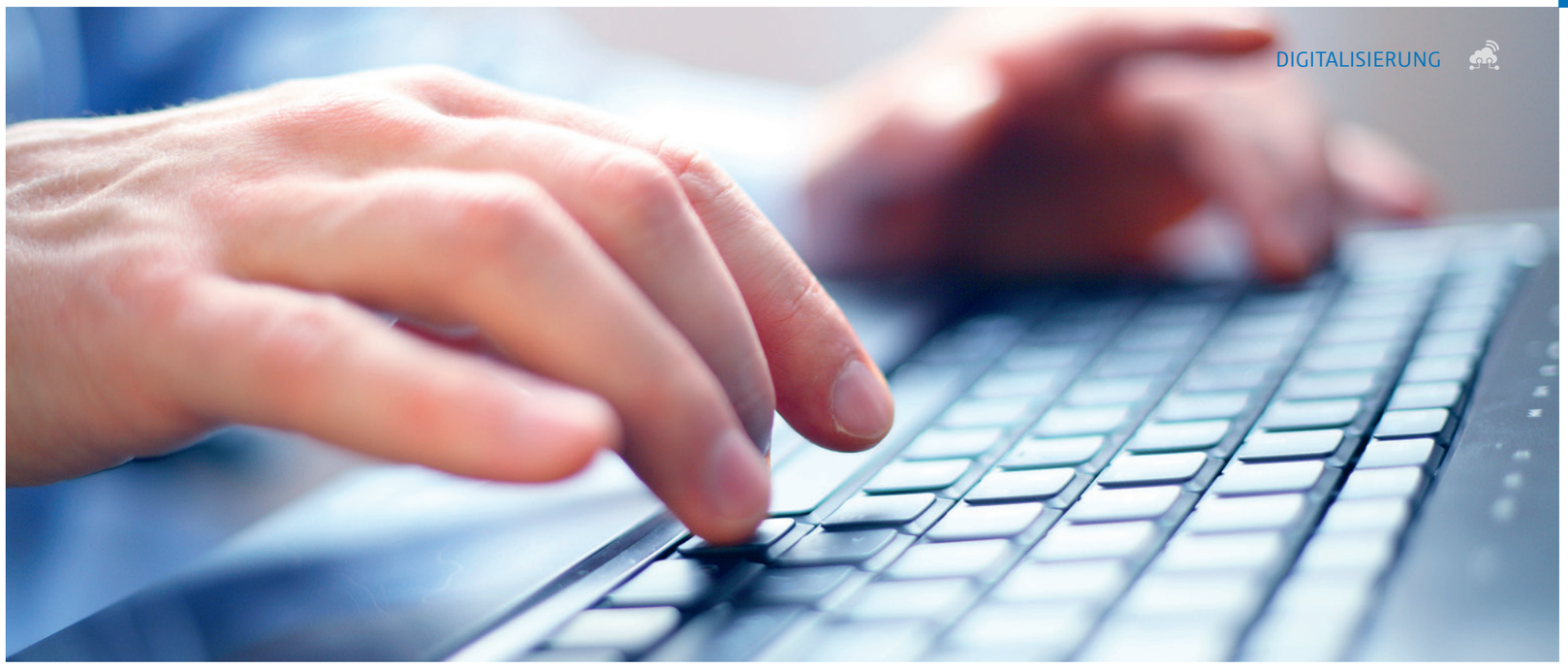

OZG-Frist ist absehbar nicht einzuhalten

Die OZG-Umsetzung wechselt von der »Aufwärmphase in die Leistungsphase«. Jetzt wird sich zeigen, ob sich der gewählte Ansatz bewährt und wie schnell in der Fläche skaliert werden kann. Es wird deutlich, dass die durch das OZG ausgelöste Dynamik nicht reichen wird, um die OZG-Zielsetzung der flächendeckenden Digitalisierung von 575 Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 zu erreichen. Zwar starten erste Onlinelösungen, die großen Stückzahlen und vor allem die flächendeckende Umsetzung stehen aber weiterhin aus.

Bisher sind 71 Leistungen aus dem OZG-Programm online. Davon sind 14 Leistungen des Bundes flächendeckend verfügbar. Der Koordinierungsaufwand mit den vorgegebenen Verfahrensweisen sowie die benötigten Ressourcen für den begleitenden Struktur- und Kulturwandel ist massiv unterschätzt worden. Der Bund hat angekündigt, die 115 Bundesleistungen bis Ende des Jahres digitalisiert zu haben. Föderal sollen in diesem Jahr über 200 EfA-Leistungen zur Nachnutzung zur Verfügung stehen. In welchem Maße und bis wann diese dann flächendeckend eingesetzt werden, ist noch unklar.

Wie schnell das Abarbeiten des OZG-Leistungskatalogs erfolgen wird, hängt jetzt vor allem von der Ressourcenlage und den Umsetzungsstrukturen in den Entwicklungsgemeinschaften und vor Ort ab. Obwohl viele Informationen zum OZG zur Verfügung gestellt werden, stehen die Kommunen weiterhin vor der Herausforderung, ob und wie sie die entwickelten Lösungen nutzen können. Daher warnen immer mehr Beteiligte vor einer koordinativen Überforderung und fordern Vereinfachungen.

Die OZG-Frist ist daher absehbar nicht zu halten. Die gegenwärtigen Strukturen erzeugen erhebliche Orientierungs- und Koordinierungsaufwände. Hinzu kommt die Skepsis, ob das eher »planwirtschaftlich ausgerichtete EfA-Prinzip« zu bedarfsgerechten, dauerhaft innovativen sowie wirtschaftlich angemessenen Lösungen führt. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Bemühungen zu stärken: Transaktionskosten und Koordinierungsaufwände senken, Schnelligkeit von Softwareentwicklungen erhöhen, ihre Nachnutzung vereinfachen und gleichzeitig Innovationskraft und Wettbewerb aufrechterhalten.
Nach Auffassung des Normenkontrollrates erfordert dies noch mehr strategische Aufmerksamkeit für Fragen der Standardisierung und des Architekturmanagements, der Bereitstellung von Plattformen und Verbindungsmechanismen sowie der vereinfachten Beschaffung bzw. der Nachnutzung standardisierter Lösungen. Teil einer verstärkten Strategiearbeit sollte es daher sein, diese vorhandenen Plattformansätze systematisch voranzutreiben und in eine Gesamtarchitektur einzubetten.

Modernes Datenmanagement unerlässlich für Erfolg des OZG

Nutzerfreundlichkeit und Effizienzgewinne lassen sich nach Auffassung des NKR letztlich nicht ohne ein modernes Datenmanagement erreichen. Jenseits der formellen Anforderungen hängt der materielle Erfolg des OZG von zwei Faktoren ab:

Nutzerfreundlich und effizient sind Onlineleistungen nur dann, wenn die notwendigen Daten nicht immer wieder händisch eingegeben und Nachweise rausgesucht und in Papierform oder als Scan verarbeitet werden müssen. Daher beinhaltet der Reifegrad 4 der OZG-Umsetzung die Verwirklichung des Once-Only-Prinzips. Nutzerdaten und Nachweise sollen mit Zustimmung des Antragstellers durch Registerabfragen ersetzt werden. Auch zukünftige Automatisierungspotentiale lassen sich nur mit einem vernünftigen Datenmanagement erschließen. Das zu ermöglichen, ist leichter gesagt, als getan. In der Breite der Verwaltungslandschaft sind weder Register, Onlineantragsverfahren noch Fachverfahren derzeit in der Lage, das Once-Only-Prinzip tatsächlich umzusetzen. Für weitergehende Informationen der Hinweis auf:
www.normenkontrollrat.bund.de

Der Einsatz von Flugdrohnen hilft bei der Ermittlung von Grundstücks- und Geschossflächen und führt gleichzeitig zu Zeit- und Kostenersparnissen.

WIE KOMMUNEN MIT DEM EINSATZ MODERNER TECHNIK ZEIT UND GELD SPAREN KÖNNEN

Ermittlung von Grundstücks- und Geschossflächen durch georeferenzierte Flugdrohnen

Das Ingenieurbüro Seidl & Partner aus Dachau und die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH aus München setzen bei der Ermittlung von beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen mittlerweile auf den Einsatz von georeferenzierten Flugdrohnen.
Langwierige händische Erhebungen vor Ort und aufwändige Terminkoordinationen gehören damit größtenteils der Vergangenheit an – und das bei höherer Qualität und Mehrwert. Lesen Sie hier ein Interview mit den wichtigsten Fragen zum Thema:

1 ***Was sind Vorteile eines Einsatzes von Flugdrohnen gegenüber einer Begehung und Besichtigung vor Ort?***

Der wohl wichtigste Vorteil ist die Zeit, die dadurch eingespart wird – was sich auch unmittelbar in den Kosten für die Maßnahme widerspiegelt. Nach unseren bisherigen Erfahrungen benötigen wir für die komplette Flächenermittlung ungefähr die Hälfte der Zeit gegenüber Ortsbegehungen. Letztlich ist das allerdings auch abhängig davon, welche Daten vor Ort in welcher Form vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Ein weiterer Vorteil sind die zahlreichen Verwendungsmöglichkeiten der Luftbildaufnahmen für weitere Zwecke, z. B. der Überprüfung des Straßenzustandes, der Flächenermittlung für gesplittete Abwassergebühren, für ein Grünflächen-, Solar- oder Kanalkataster. In Zeiten der Corona-Pandemie ist es zudem sicherlich von Vorteil, dass das Aufmaß der Flächen weitgehend kontaktlos funktioniert.

2 ***Ist es zulässig, dass die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen durch Drohnen erfolgt? Sind die Ergebnisse der Befliegung rechtlich belastbar?***

Gemäß § 21a Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (Bundesgesetzblatt 2017, Teil 1 Nr. 17) ist das Überfliegen der Grundstücke des Gemeinde- und Versorgungsgebietes durch oder unter Aufsicht der Gemeinde/des Versorgers zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben, wie die Aufmaßnahme von Grundstücks- und Geschossflächen zur Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen, erlaubnisfrei zulässig. Auch manche Kritik aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken bei der Verarbeitung der Ergebnisse der Befliegung ist nicht angebracht. In datenschutzrechtlicher Hinsicht weisen wir hier auf die Einhaltung der notwendigen Rechtsgrundlagen bei der Nutzung von Daten aus der Befliegung hin.
Das berechtigte Interesse des Einrichtungsträgers an der Verwendung der Flugdrohnen findet seine Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Jede weitere Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich für den Einrichtungsträger.

Rechtliche Belastbarkeit

Die Ergebnisse der Befliegung sind rechtlich belastbar, da wir mit georeferenzierten Drohnen arbeiten. Kurz gesagt, können dadurch die Maße sämtlicher fotografierter Flächen später maßstabgetreu über ein Computerprogramm ermittelt werden. Darüber hinaus werden die Luftbildaufnahmen mit bereits vor Ort vorhandenen digitalen Daten (siehe dazu Frage Nr. 4) abgeglichen und ergänzt. Daraus ergibt sich oft ein wesentlich genaueres Bild der örtlichen Verhältnisse, als dies zum Beispiel bei der bislang üblichen Begehung der Fall wäre.

3 ***Wie läuft eine Befliegung ab?***

In Abstimmung mit unseren Auftraggebern befliegt die Drohne das jeweils zu betrachtende Gebiet in einer Höhe von 50 bis etwa 75 Metern. Die verbaute hochauflösende Kamera fotografiert dabei laufend das Gelände. Grundstücke und Bebauung werden jeweils aus verschiedenen Winkeln angeflogen und fotografiert, um darauf ein möglichst genaues 3-D-Modell entwickeln zu können. Die Befliegung wird durch mindestens zwei fachkundige Mitarbeiter des Ingenieurbüros Seidl & Partner durchgeführt. Dabei werden die Bestimmungen der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten eingehalten. Jeweils der Mitarbeiter, der die Drohne nicht steuert, steht für Fragen der Bevölkerung vor Ort zur Verfügung.
Dabei ist unsere Erfahrung, dass die meisten Anwohner sehr interessiert sind und dem Einsatz dieser zukunftsweisenden Technologie aufgeschlossen gegenüberstehen.

4 ***Wie erfolgt konkret die Auswertung der Daten und die Kommunikation mit den Grundstückseigentümern?***

Sobald die Befliegung beendet ist, werden die Kameradaten ausgelesen und in einem Computerprogramm mit den bereits vorhandenen digitalen Messdaten (z. B. Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Kanalkataster, ALKIS-Daten und Daten des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) verarbeitet.
Daraus wird eine individuelle Planzeichnung des jeweiligen, beitragspflichtigen Grundstücks erstellt. Auf einem dazugehörigen Aufmaßblatt werden die ermittelten Geschossflächen einzeln für jedes Stockwerk aufgeführt. Nebengebäude und Garagen werden gesondert aufgeführt. Diese Unterlagen werden entsprechend Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG an alle Grundstückeigentümer versendet, mit der Bitte innerhalb einer angemessenen Frist berechtigte Korrekturen einzutragen und entsprechend zurückzumelden. Die Korrekturwünsche der Grundstückseigentümer werden anhand der Luftbilder und der Daten des Vermessungsamtes nochmals überprüft. Soweit sich dabei kein zweifelsfreier Befund ergibt, führt das Ingenieurbüro in Abstimmung mit dem Auftraggeber nochmals eine Begehung vor Ort durch.

5 ***Die Beitragserhebung nach KAG ist ja auch rechtlich anspruchsvoll. Wer übernimmt bei Ihnen denn diese rechtliche Betreuung?***

Das Büro Seidl & Partner bietet seine Dienstleistung immer zusammen mit der KUBUS GmbH an. Von der Abstimmung mit der Gemeinde, über die Information der Bevölkerung und der Durchführung der Anhörung der Grundstückseigentümer mit detaillierten Aufmaßblättern bis hin zur Beitragskalkulation und dem Versand der Bescheide arbeiten wir Hand in Hand mit den Juristen und Verwaltungsfachleuten der KUBUS GmbH, die seit über 25 Jahren Erfahrung im Abgabenrecht vorweisen können.

| Hochauflösende Luftbildaufnahme einer georeferenzierten Flugdrohne bei der Flächenermittlung (Quelle: Ingenieurbüro Seidel & Partner)

Kirchengebäude sind, mit einigen Ausnahmen, beitragspflichtig und müssen veranlagt werden.

HERR, DIE NOT IST GROSS! DIE ICH RIEF DIE GEISTER ….

Ein Lehrgedicht zur Beitragsveranlagung von Kirchen

von Dr. Juliane Thimet[1]

Der Zauberlehrling von Goethe, den Schüler∗innen seit über 100 Jahren aus gutem Grund auswendig lernen müssen, beginnt mit folgender Ausgangskonstellation:

> ***» Hat der alte Hexenmeister[2]***
> ***sich doch einmal wegbegeben[3]!***
> ***Und nun sollen seine Geister***
> ***Auch nach meinem Willen leben[4]. «***

[1] Die Autorin fühlt sich weder »hexenmeisterlich« noch alt und wird den Städten Gemeinden und Zweckverbänden weiterhin in allen Fragen der Wasserwirtschaft mit ihrem Rat zur Seite stehen.

[2] Das ist heute genderneutral zu lesen. Gemeint ist die alte Hexenmeisterin des Kommunalabgabenrechts.

[3] Wegbegeben bedeutet, dass die alte Hexenmeisterin seit 2 Jahren in der Geschäftsstelle eine wundervolle junge Nachfolgerin zu Fragen des Kommunalabgabenrechts gefunden hat, Ihres Zeichens auch eine Meisterin der Materie.

[4] Die Entwicklungsschritte des Zauberlehrlings konnten in der Geschäftsstelle also übersprungen werden.

Da fühlt sich die Fangemeinde der Beitragsrechtler und -sachbearbeiter in Städten, Gemeinden und Zweckverbänden doch irgendwie an die Verwaltungsgerichtsbarkeit erinnert. Ohne Not hat man sich 2019 und 2020 von der ordnenden, befriedenden und gleichbehandelnden Wirkung einer vielfach zitierten Kommentarstelle zur Beitragsveranlagung von Kirchen[5] verabschiedet.

Bezogen auf die Wasserversorgung wurde von der alten Hexenmeisterin in ständiger Kommentierung über 17 Jahre hin empfohlen, mit dem Wasseranschlussbedarf einer Sakristei in funktionaler Abgrenzung zum Kirchenschiff beitragsrechtlich ähnlich pietätvoll umzugehen wie das Staatsministerium des Innern in seinem IMBek vom 24. Dezember 1998[6] mit Milchkammern in funktionaler Abgrenzung zum Stall: mit anderen Worten beitragsrechtlich die Sakristei hinsichtlich der baulichen Trennung vom Kirchenschiff als »Milchkammer der Kirche« zu betrachten, also nur die Sakristei zu veranlagen.

[5] Wuttig / Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV Frage 27 Nr. 3.3.5 (Fassung bis 77. AL) und Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil IV Art. 5 Frage 12 Nr. 3.3.5 (Fassung bis 96. AL).

[6] Von meinem Hexenmeister und Vorgänger Dr. Heinrich Wiethe-Körprich als das IMBek »Weihnachten im Stall« betitelt.

Diese Auffassung hat das VG Regensburg im Urteil vom 14. August 2019 nicht länger geteilt[7]. Auf Überlegungen zur funktionalen Trennung von Sakristei und Kirchengebäude bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung kommt es nach dieser geänderten Rechtsprechung nicht mehr an.[8]
Vielmehr sei es »sachgerecht und arttypisch«, eine Wallfahrtskirche hinsichtlich Kirchenschiff und Sakristei zum Herstellungsbeitrag zu veranlagen.
Die bestimmungsgemäße Nutzung eines Kirchengebäudes löst nach Auffassung des VG Regensburg einen Bedarf nach Entwässerung aus, auch wenn dieses selbst keinen Anschluss hat. Das VG begründet dies wie folgt:

*»Aus der bestimmungsgemäßen Nutzung einer Kirche folgt objektiv ein Entwässerungsbedarf, auch wenn sich z. B. die sanitären Einrichtungen etc. in einem anderen Gebäude oder Gebäudeteil befinden. Dies bestätigen auch die Angaben in der mündlichen Verhandlung, wonach die **Wallfahrtskirche** mehr als nur gelegentlich genutzt wird. Sie gehört zur Pfarrei … und es finden in ihr mindestens zweimal täglich Gottesdienste und mehrfach im Jahr Wallfahrten statt. In der Kirche werden auch Konzerte durchgeführt. Daneben gibt es andere Ereignisse, wie zum Beispiel Taufen und Hochzeiten. All dies geht bestimmungsgemäß mit dem Aufenthalt von Menschen einher, so dass nach objektiven Gesichtspunkten ein Entwässerungsbedarf mit der genehmigten Nutzung verbunden ist.«*

Für den »Schmutzwasserbeitrag« – was in Bayern dem Geschossflächenbeitrag entspricht – kommt das VG Cottbus vom 8. Juni 2020 für ein mit einer **Kapelle** bebautes und als Friedhof genutztes Grundstück im Außenbereich zu einem anderen Ergebnis.[9] Bei einem mit einer Kapelle bebauten und im Übrigen als Friedhof genutzten Grundstück im Außenbereich, das über keine Vorrichtung (etwa eine Toilettenanlage) verfügt, die einen Schmutzwasseranfall bedingt, kann regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass die bloße Anschlussmöglichkeit an eine Schmutzwasserentsorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil für das Grundstück bietet. Dort heißt es:[10]

»Bei einer Kapelle ohne Vorrichtung, die einen potentiellen Schmutzwasseranfall bedingt, ist eine Abwasserrelevanz nicht ersichtlich. Sie dient regelmäßig lediglich dem kurzfristigen Aufenthalt der Friedhofsbesucher und hat ersichtlich keinen Zweck, der die Vorhaltung etwa einer Toilettenanlage notwendig macht oder anderen Schmutzwasseranfall herbeiführt. Gleiches gilt auch für einen Friedhof an sich. Dies mag im Einzelfall anders liegen, etwa wenn dem Friedhof ein Gärtnereibetrieb angeschlossen ist oder er über eine schmutzwasserrelevante Vorrichtung (Toiletten o. Ä.) verfügt.«

| (Friedhofs-)Kapelle (Quelle: Bayerischer Gemeindetag)

Die beiden Entscheidungen widersprechen sich indessen nicht, sondern ergänzen sich: Während eine Friedhofskapelle nur dem kurzfristigen Aufenthalt der Friedhofsbesucher dient (so das VG Cottbus), macht die bestimmungsmäßige Nutzung einer Wallfahrtskirche einen längeren Aufenthalt möglich und zieht den Entwässerungsbedarf nach sich.[11] Die Entscheidung zur Wall-

[7] Vorangehende – der Hexenmeisterin persönlich begegnete – Richter am VG Regensburg konnten sich der Kommentarstelle noch voller Lesevergnügen und Praxisverständnis anschließen.

[8] VG Regensburg, Urteil vom 14. 09. 2019 – RO 11 K 18.1551 – insbesondere Rn. 43 und 45.

[9] VG Cottbus, Urteil vom 8.6.2020 – 4 K 1129/19 – Rn. 23.

[10] A.a.O. Rn. 25.

[11] Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten die allgemeinen – insbesondere durch § 4 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 6 EWS satzungsrechtlich geprägten – Regeln.

fahrtskirche wurde vom BayVGH mit Beschluss vom 11. August 2020 bestätigt.[12]
Dies wirkt sich natürlich unmittelbar auf den Wasser- und Abwasseranschlussbedarf aus. Die Rechtsprechung sieht den Anschlussbedarf in der Regel bei der Kirche und nicht mehr bei einer Friedhofskapelle.
Nicht ausdrücklich entschieden ist die objektivierende Betrachtung bei einer **Dorfkirche**. Allerdings unterscheidet der BayVGH in seinem Beschluss vom 11. August 2020 nicht etwa auf der Ebene der objektivierenden Betrachtung nach der Intensität der Nutzung, sondern geht bei der fortdauernden Nutzung als **Kirchengebäude** allgemein von einem Anschlussbedarf an die Entwässerungseinrichtung (und damit an die Wasserversorgungseinrichtung) aus.

Folglich muss die – viel zitierte – pietätvolle Milde der Hexenmeisterin sowohl bei der Wasserversorgung als auch bei der Abwasserentsorgung aufgegeben werden. Der bei objektivierender Betrachtungsweise des BayVGH bestehende mögliche Benutzungsumfang von Kirchengebäuden führt nach der Rechtsprechung zur Beitragspflicht.
Der BayVGH scheint allerdings dem damit gefundenen Ergebnis der grundsätzlichen Beitragspflicht von Kirchengebäuden zur Wasserver- und Abwasserentsorgung selbst etwas zu misstrauen und bringt die Möglichkeit einer **Stundung** ins Spiel. Bei allem Respekt für Religionen und höchstrichterliche Entscheidungen vermag die Begründung dazu nicht zu überzeugen: Stundungen setzen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5a KAG i.V.m. § 222 AO eine persönliche oder sachliche Härte voraus. Eine persönliche Härte im Sinne einer wirtschaftlichen Not dürfte bei der Kirche ausscheiden. Einer sachlichen Härte tritt der BayVGH näher, wenn die Nutzung des Kirchengebäudes im Einzelfall gering ist. Er formuliert:[13]

»Letztlich kann der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass während der fortdauernden tatsächlichen Nutzung als Kirchengebäude ein Anschlussbedarf an die Entwässerungseinrichtung nicht entstehen dürfte, durch die Gewährung einer Stundung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V.m. § 222 AO der noch offenen Beitragsforderung Rechnung getragen werden.«

[12] BayVGH, Beschluss vom 11.8.2020 – 20 ZB 19.1879.

[13] BayVGH, Beschluss vom 11.8.2020 – 20 ZB 19.1879 – Rn. 10.

Die Begründung liest sich allerdings nicht meisterlich überzeugend und verkennt, wie gestundete Forderungen dann über Jahrzehnte als nicht eingenommen in den Kalkulationen mitgezogen werden müssen:

»Der Normausprägung der Kommunalabgabengesetze der Länder lässt sich entnehmen, dass sich die Landesgesetzgeber in sachlich, also grundstücksbezogen, begründeten Härtefällen eher der Billigkeitsentscheidung einer Stundung nach § 222 AO, die nicht zum Erlöschen der Abgabeschuld führt, öffnen, als der des Erlasses nach § 227 AO.
Dies zeigt sowohl die Regelung des Art. 13 Abs. 3 KAG für landwirtschaftliche Grundstücke, als auch beispielsweise § 7b Abs. 2 bis 6 des Thüringer KAG. Die Möglichkeit eines Erlasses nach § 227 AO haben die Landesgesetzgeber in Fällen sachlicher Härte hingegen nicht weiter aufgegriffen, sondern es bei der allgemeinen Verweisung in die Abgabeordnung belassen.«

Setzt sich die Betrachtung der Nutzungsintensität durch, dann wird auf der Ebene der Einzelfallgerechtigkeit die Abkehr von der objektivierenden Betrachtung betrieben. Wie soll dann in Zukunft beispielsweise eine Abbundhalle der Stundung nicht zugänglich sein?

Fazit für die Veranlagungspraxis

Kirchengebäude sind nun mit Ausnahme von Kapellen und tatsächlich nicht für längere Aufenthalte geeignete Stätten der Andacht beitragspflichtig. Sie sind zu veranlagen.

Stundungen kommen hier – anders als bei den vom Gesetzgeber in Art. 13 Abs. 3 KAG definierten Privilegien der Landwirtschaft – nicht in Betracht, denn über die derzeit und tatsächlich geringe Nutzung mancher Kirchengebäude kann die Beitragsfestsetzung nicht zu Lasten der Gebührenzahler, die den Zahlungsaufschub finanzieren, verschoben werden.

Noch einmal kommt einem der Zauberlehrling in den Sinn:

> *» Ach, das Wort, worauf am Ende*
> *Er das wird, was er gewesen.*
> *Ach, er läuft und bringt behende!*
> ***Wärst Du doch der alte Besen!*** *«*

VERSTÄRKUNG FÜR DAS KUBUS-TEAM IM BEREICH DER FEUERWEHRAUSSCHREIBUNGEN

Herr Paul Heiden unterstützt seit dem 1. Januar 2021 das Team Feuerwehrfahrzeuge.

Nach seiner Ausbildung zum Bürokaufmann konnte der gebürtige Mecklenburger berufliche Erfahrungen in verschiedenen Branchen sammeln.
Außerdem absolvierte er erfolgreich ein berufsbegleitendes Studium zum technischen Betriebswirt. Privat ist Herr Heiden Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr.

Sein technisches Verständnis durfte Herr Heiden anschließend während seiner Tätigkeit als Vertriebsmitarbeiter im Bereich der Ersatzteilbeschaffung von LKW und Kommunalfahrzeugen vertiefen.

Vor dem Wechsel zur KUBUS GmbH war er in der Landesverwaltung MV mit Schwerpunkt Förderangelegenheiten beschäftigt. Hier hat er seine Kenntnisse im Bereich der Verwaltung erweitern können. Nach einer intensiven Einarbeitungsphase wird Herr Paul Heiden zukünftig bei der Projektdurchführung im Bereich der Feuerwehrfahrzeugbeschaffung sowie bei der Abwicklung der Beschaffungsprozesse unterstützen, die kaufmännische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote durchführen und Aufbaugespräche und Abnahmen begleiten.

Mit seinem umfangreichen Wissen durch seine abwechslungsreichen Tätigkeiten in unterschiedlichsten Fachbereichen erhält das Team mit Herrn Heiden einen lösungsorientierten Teamplayer, der sich auf neue Herausforderungen in der kommunalen Familie freut.

Der Feuerwehrbereich erhält mit Herrn Paul Heiden einen lösungsorientierten Teamplayer.

IHR ANSPRECHPARTNER

Paul Heiden, *Technischer Betriebswirt*
0385/30 31-280
heiden@kubus-mv.de

FEUERWEHRFAHRZEUGÜBERGABEN MIT DER KUBUS GMBH

So wie das Jahr 2020 endete, begann auch das neue Jahr für die Feuerwehren und Kunden der KUBUS GmbH. Wieder konnten einige Feuerwehren ihre neuen Fahrzeuge bei den Aufbauherstellern übernehmen und in den Dienst stellen.

Übergabe eines TSF-W in Bresegard

Hierzu gehörte unter anderem die Gemeinde Bresegard bei Picher in Mecklenburg-Vorpommern. Das für die Feuerwehr beschaffte TSF-W nach DIN 14530-17 wurde im April 2019 ausgeschrieben, der Zuschlag an die erfolgreichen Bieter erfolgte im Juli 2019.

| Der neue TSF-W der Feuerwehr Bresegard

Das Fahrgestell sowie der Aufbau wurde von der Firma BTG Brandschutztechnik Görlitz GmbH geliefert. Die Firma BTG entschied sich dafür, ihren Aufbau auf einem Iveco Daily Fahrgestell zu fertigen. Gemäß Ausschreibung nach örtlichen Gegebenheiten der Feuerwehr wurde ein Fahrgestell mit Doppelkabine verwendet. Das Fahrzeug verfügt über eine Motorleistung von 132 kW (circa 180 PS), ein manuell zu betätigendes 6-Gang Getriebe und über ein Straßenfahrwerk. Zusätzlich wurde eine Anhängerkupplung 3.500 kg mit Kupplungskugel und eine Rückfahrkamera angebracht.

Zu den Besonderheiten des Aufbaus zählen ein elektro-pneumatischer Lichtmast mit LED-Beleuchtung, für den ein zusätzlicher Kompressor zur Drucklufterzeugung angeschlossen wurde, die tiefgezogene Bauweise zwischen den Achsen mit Bordwandklappen als sichere Auftritte für die Geräteräume 1 und 2 sowie ein Löschwasserbehälter mit 1.000 Litern Nutzinhalt. Auch hinter der Hinterachse wurden Unterbaukästen für die weitere Unterbringung der Beladung installiert. Alle akkubetriebenen Geräte sind mit Ladehalterung im Fahrzeug verbaut worden. Die Sicherheit im Straßenverkehr wird durch eine umlaufende Konturmarkierung ECE R 104 und eine schraffierte Warnmarkierung in Klebefolie am Fahrzeugheck erhöht.
Die Beladung wurde durch die Firma Matuczak Feuerschutz aus Preetz geliefert. Zusätzlich zur Normbeladung wurde als Zusatzbeladung eine Kettensäge mit Zubehör, ein Stromerzeuger mit einer Leistung von 6,5 kVA, ein Beleuchtungssatz mit Flutlichttrage sowie ein in Tragekörben untergebrachter Waldbrandsatz bereitgestellt. Die Lieferung der Tragkraftspritze PFPN 10-1500 JOHSTADT Typ HYDROFIGHTER mit Druck-Konstant-Regulierung erfolgte durch die Firma Brandschutztechnik NORD GmbH & Co. KG.
Die Übergabe des kompletten Feuerwehrfahrzeuges im April 2021 wurde durch die KUBUS GmbH begleitet und protokolliert. Im gemeinsamen Finish konnten die Feuerwehrkameraden die für die Handhabung wichtigen Feinheiten realisieren lassen. Nach der Einweisung in die Technik konnte die Feuerwehr planmäßig am Folgetag die Heimreise in ihrem neuen Fahrzeug antreten.

» Wir wünschen der Feuerwehr Bresegard bei Picher wenig Einsätze, jedoch viel Erfolg mit dem neuen modernen Einsatzmittel und eine stets gesunde sowie unfallfreie Rückkehr nach Einsätzen.

GESCHÄFTSFÜHRERWECHSEL BEI DER KOMMUNAL AGENTUR NRW

Sehr gern berichten wir über den Geschäftsführerwechsel bei der Kommunal Agentur NRW, denn dieses gibt uns die Möglichkeit, einen unserer Kooperationspartner vorzustellen.

Die Kommunal Agentur NRW – mit einer stärker ausgeprägten technischen Ausrichtung – ist von ihrem Hintergrund her vergleichbar mit der KUBUS GmbH. Von daher verstehen wir uns auch nicht primär als Konkurrenz, sondern vielmehr als Netzwerk-Partner.
Wir als KUBUS GmbH ergänzen uns mit der Kommunal Agentur NRW in unseren Dienstleistungen und pflegen den regelmäßigen Austausch. Dabei geht es um die Situation in den Verwaltungen, die Herausforderungen für die Kommunen und den Austausch über die Lösungsansätze und -möglichkeiten in den verschiedenen Bundesländern.

Wir haben diesen Austausch mit dem langjährigen Geschäftsführer Herrn Michael Lange begonnen, befinden uns aber schon genau so lange auch mit seinem jetzigen Nachfolger, Herrn Dr. Ralf Togler, in diesem konstruktiven Austausch, der schon seit vielen Jahren bei der Kommunal Agentur tätig ist.

Wir wünschen Herrn Dr. Togler viel Erfolg und Freude in seiner neuen Funktion und freuen uns auf die weitere konstruktive Zusammenarbeit.

Zitat Dr. Ralf Togler

»Ich freue mich darauf, unsere langjährige, erfolgreiche Kooperation mit der KUBUS GmbH fortzusetzen und die gemeinsamen Beratungsangebote für die kommunale Familie weiterzuentwickeln«

Für die Kommunal Agentur NRW hat sich nach 25 Jahren ab dem 1. April 2021 eine Änderung in der Geschäftsführung ergeben. Im Jahr 1996 übernahm Michael Lange die Geschäftsführung der beim Städte- und Gemeindebund NRW angesiedelten ›Abwasserberatung NRW e.V‹.
Mit Helmut Dedy vom StGB NRW (heute Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages), gefolgt von Dr. Peter Queitsch, begann der Aufbau zu einem kommunalen Dienstleister, der sich in den vergangenen 25 Jahren, zweimal umfirmiert, zur heutigen Kommunal Agentur NRW GmbH weiterentwickelt hat.
Heute begleitet und unterstützt die Kommunal Agentur NRW mit 75 qualifizierten Mitarbeiter*innen sowie einem Portfolio von über 40 Produkten der kommunalen Daseinsvorsorge nahezu alle 396 nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden. Über Kooperationen mit anderen Bundesländern sowie Einzelberatungen weiterer Kommunen bietet die Kommunal Agentur NRW auch über Nordrhein-Westfalen hinaus ihre Leistungen an.

Den Platz von Herrn Michael Lange bei der Kommunal Agentur NRW übernimmt von nun an Dr. Ralf Togler.
Dr. Ralf Togler ist schon viele Jahre ein festes Teammitglied bei der Kommunal Agentur NRW, war für den Bereich Technik und Umwelt zuständig und seit Jahren auch in der Verantwortung als Prokurist der Kommunal Agentur NRW tätig. Er leitet seit April 2021 gemeinsam mit Dr. Peter Queitsch die Kommunal Agentur NRW als Geschäftsführer.

| v.l.n.r.: Dr. Peter Queitsch, Michael Lange und Dr. Ralf Togler (Quelle: Kommunal Agentur NRW)

www.KommunalAgentur.NRW

KUBUS®
KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

E-VERGABE

Optimieren Sie Ihren Energieeinkauf. Mit der KUBUS GmbH!

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

ENERGIEAUSSCHREIBUNG STROM UND GAS

KUBUS führt seit über 10 Jahren bundesweit die E-Vergabe mit elektronischer Auktion bei der Beschaffung von Strom und Erdgas für öffentliche Auftraggeber durch.

Ihre Lieferverträge für Strom und Erdgas laufen in den nächsten Jahren aus? Dann sollten Sie sich schon jetzt mit der Vorbereitung einer Ausschreibung für die zukünftigen Lieferjahre beschäftigen.

Mit der Unterstützung der KUBUS GmbH profitieren Sie von vorteilhaften Einkaufsmöglichkeiten. Über 2.000 Auftraggeber bundesweit nutzen dieses Angebot.

Wir bieten Ihnen nicht nur eine Ausschreibung, sondern:

- Rundumbetreuung durch unsere kompetenten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- rechtssichere Ausschreibung
- Entlastung der Verwaltung und Senkung der Kosten
- kurze Bindefristen ermöglichen optimale Energiepreise.

IHRE ANSPRECHPARTNER*INNEN

Katrin Anders, *LL.M.*	0385/30 31-253	anders@kubus-mv.de
Christina Fink, *Ass. jur.*	0385/30 31-273	fink@kubus-mv.de
Lukas Fenski, *Ass. jur.*	0385/30 31-261	fenski@kubus-mv.de
Dejan Roshkoski, *LL.M.*	0385/30 31-259	roshkoski@kubus-mv.de
Anja Richter, *LL.M.*	0385/30 31-256	richter@kubus-mv.de
Bettina Wegner, *Dipl.-Kffr.*	0385/30 31-274	wegner@kubus-mv.de